



**LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee**

**Änderung des Bebauungsplanes vom 30.5.2005, für Teile des Grundstückes 329/1 und die Baufläche .845/1 KG Klagenfurt, Raiffeisenplatz 1**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 23.10.2024.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 iVm 50 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

**Artikel I**

Für die durch Teile des Grundstückes .329/1 und die Baufläch .845/1, KG Klagenfurt, repräsentierten Flächen wird in einem Bebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1000 m<sup>2</sup> betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 2,89
3. Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 6 Geschoßen laut beiliegender zeichnerischer Darstellung festgelegt. Stieghäuser, Dachaustritte, Lifte, Rampen, Technikräume u. Ä. können die maximale Geschoßanzahl überragen.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des St. Veiter Ringes.
6. Die maximale südliche Deckenoberkante entlang des St. Veiter Ringes darf +463,50 Meter über Adria und die maximale Traufhöhe des Hauptbaukörpers im Norden darf +471,70 über Adria, nicht überschreiten.
7. Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen, Technik- und Lagerräume im Kellergeschoss bis an die Grundgrenze heranragen. Ausladende Fassadenteile wie Sonnenschutzlamellen- und PV-Module sowie Wartungsstege dürfen die Baulinie um maximal 100 cm überragen. Nebengebäude und bauliche Anlagen, wie Überdachungen für Müllsammel- und Fahrradabstellplätze, Tiefgaragenzufahrten, Belüftungsanlagen für Tiefgaragen oder raumbildende Vertikalbegrünungen, umlaufende Wartungsstege, Sonnenschutzlamellen wie auch PV-Module, sind nicht in die Geschoßflächenberechnung miteinzubeziehen.
8. Das Grünraumkonzept des Projektes Ringquartier von Landschaftsarchitekt A. Winkler wird fortgeführt und beträgt der Grünanteil ca. 48% der Gesamtgrundstücksfläche. Die Lage der Grünflächen und die Korridore der internen Durchwegung sind nicht fixiert, jedoch sind die öffentlichen und halböffentlichen Geh- und Fahrrelationen (Radweg) aufrecht zu halten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

## **Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 21.02.2024 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am: 31.10.2024

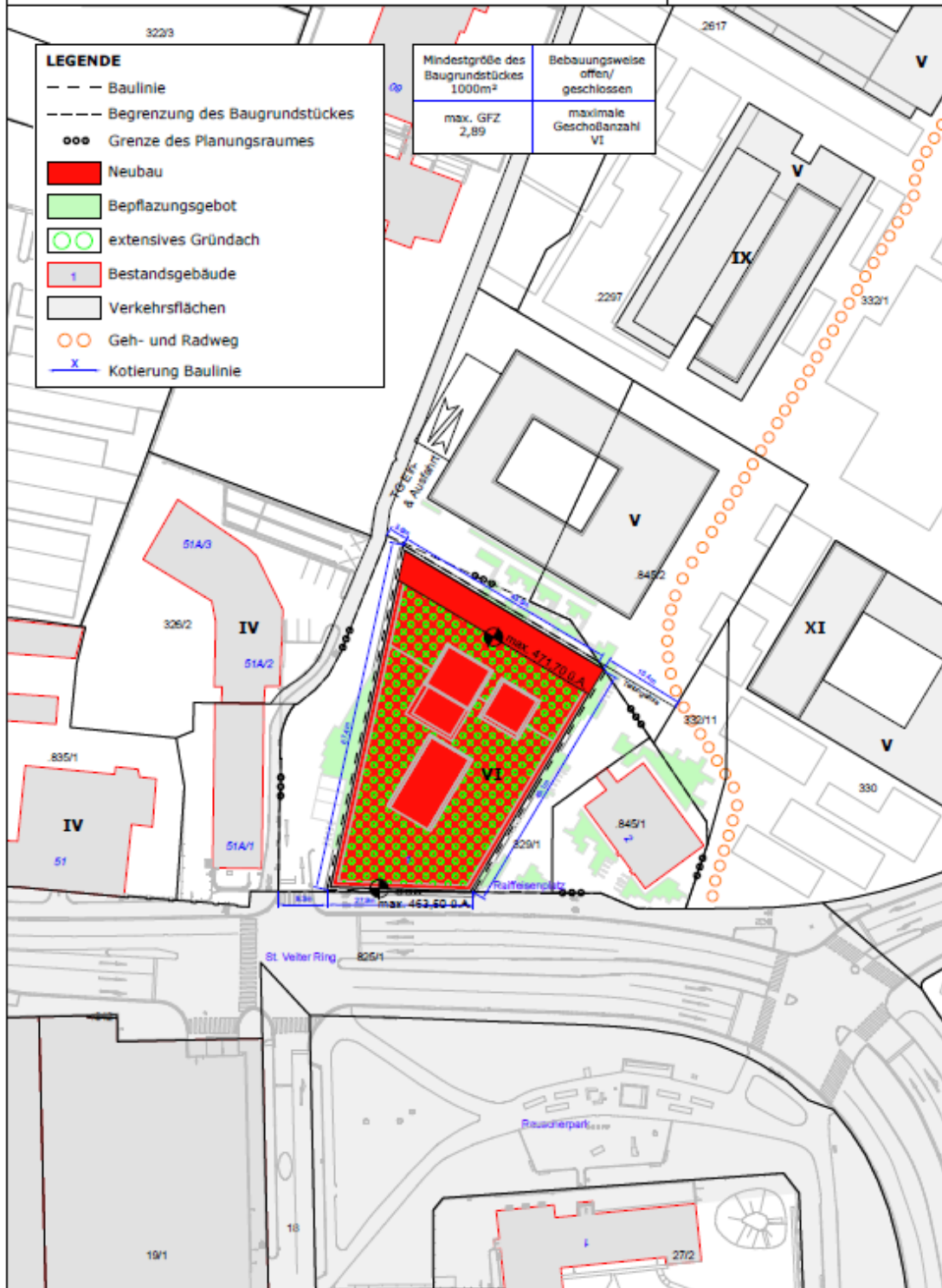
Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am: 14.11.2024

ÄNDERUNG  
**BEBAUUNGSPLAN** vom 30.05.2005

Raiffeisenplatz 1  
Teile des Grundst. 329/1 und Baufläche .845/1, KG Klagenfurt

Datum: 21.02.2024  
Maßstab: 1 : 1.000



**HINWEIS: nicht maßstabsgetreu**

